

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Grundschulen und weiterer schulrechtlicher Verordnungen
Vom 18. Juni 2014**

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 126 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Grundschulen vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2012 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „in der Jahrgangsstufe 3“ ersetzt durch die Worte „in den Jahrgangsstufen 3 und 4“.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass abweichend von Absatz 2 Satz 3 in den Jahrgangsstufen 3 und 4 oder nur in der Jahrgangsstufe 4 Notenzeugnisse mit verbaler Ergänzung zur Entwicklung der Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz erteilt werden. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn ihm die Mehrzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte in der Schulkonferenz oder ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zustimmt.“
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 erhalten die Schülerinnen und Schüler einen an Kompetenzen orientierten Entwicklungsbericht in tabellarischer Form.“
 - d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und 4, deren Eltern in ein anderes Land umziehen, wird auf Antrag zusätzlich ein Notenzeugnis ausgestellt.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Beratung und Entscheidung der Eltern in der Jahrgangsstufe 4 über die Wahl der weiterführenden allgemein bildenden Schule

- (1) Die Schule unterrichtet zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 die Eltern über den Ablauf des Informations- und Anmeldeverfahrens in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen.
- (2) In einem individuellen Gespräch beraten die Lehrkräfte die Eltern über die weitere schulische Laufbahn

ihres Kindes. Wesentliche Grundlage des Beratungsgesprächs ist der gemäß § 6 Absatz 4 erteilte Entwicklungsbericht. Das Beratungsgespräch soll zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 stattfinden.

(3) Die weiterführenden allgemein bildenden Schulen informieren die Eltern in Versammlungen über ihre Ziele, Anforderungen und Arbeitsweisen. Sie ermöglichen zudem den Eltern auf Anfrage eine individuelle Beratung.

(4) Die Eltern entscheiden im Rahmen der Schulwahl gemäß § 24 Absatz 1 SchulG darüber, welche Schule ihr Kind im Anschluss an die Grundschule besuchen soll.“

3. Folgender § 8 wird angefügt:

„§ 8

Zusammenarbeit der Schulen

Unter Berücksichtigung ihres pädagogischen Auftrages arbeiten Grundschulen und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen zusammen, um den Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Übergang in die Sekundarstufe I zu ermöglichen.“

4. Folgender § 9 wird angefügt:

„§ 9

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juli 2017 außer Kraft.“

Artikel 2

Die Landesverordnung über die Orientierungsstufe vom 4. Juli 2011 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 132) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.“

Artikel 3

Die Landesverordnung zur Verwendung eines Anmelde Scheines vom 23. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.“
2. Die Anlage zu § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**„Anmeldeschein zur Anmeldung
an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule
der Sekundarstufe I**

der/des

Vor- und Nachname:

Geburtsdatum:

Geschlecht:

Anschrift:

Vor- und Nachname(n) der/des Sorgeberechtigten:

1.

2.

Anschrift der/des Sorgeberechtigten (falls abweichend zur Anschrift des Kindes):

.....

(Datum)

(Unterschrift Schulleiter/in)

(Schulsiegel)

Von den/der/dem Sorgeberechtigten auszufüllen:

Sie haben zwei Möglichkeiten:

Unter **(A)** können Sie die Aufnahme Ihres Kindes an einer Schule Ihrer Wahl beantragen. Wenn das Kind an dieser Schule nicht aufgenommen wird, erhalten Sie die Anmeldeunterlagen mit einem schriftlichen Bescheid zurück und können sich an eine andere Schule Ihrer Wahl wenden.

Oder

Sie geben unter **(B)** bis zu drei Schulen als Erst-, Zweit- oder Drittwahl an. In diesem Fall sind die von Ihnen benannten Schulen berechtigt, die Anmeldeunterlagen in der von Ihnen gewünschten Reihenfolge zu übermitteln. Kann keine der benannten Schulen Ihr Kind aufnehmen, ist die zuletzt genannte Schule berechtigt, die Anmeldeunterlagen an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln. Diese teilt Ihnen mit, welche Schule für Ihr Kind gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 SchulG zuständig ist. Einen schriftlichen Bescheid über die nicht erfolgte Aufnahme erteilen Ihnen die Schulen aufgrund eines gesonderten Antrages.

(A)

Ich/wir beantrage/n die Aufnahme meines/unseres Kindes an folgender Schule
(bitte Bezeichnung/Name und Ort der Schule angeben):

.....

Oder

(B)

Ich/wir benenne/n als Erst-, Zweit- oder Drittwahl folgende Schulen (bitte jeweils
Bezeichnung/Name und Ort der Schule angeben):

Erstwunsch:

Zweitwunsch:

Drittwunsch:

(Ort / Datum)

.....

(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)“

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Juni 2014

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin
für Bildung und Wissenschaft